



**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 04.05.2021**

**zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Rentenplus für pflegende Angehörige“ vom 17.12.2020,
Bundestagsdrucksache 19/25349**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Antragsgegenstand	3
II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....	3
Stärkung der Angehörigenpflege	3
Finanzierbarkeit der sozialen Pflegeversicherung.....	5

I. Antragsgegenstand

Mit ihrem Antrag „Rentenplus für pflegende Angehörige“ (Drucksache 19/25349) fordert die Fraktion DIE LINKE die rentenrechtliche Aufwertung nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit und damit im Ergebnis höhere Rentenleistungen für pflegende Angehörige. Zur Umsetzung solle der Bundestag die Bundesregierung auffordern, alle Sozialgesetzbücher hinsichtlich der Rentenansprüche pflegender Angehöriger zu evaluieren und einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Gleichbehandlung pflegender Angehöriger sichert und ihre Leistungen rentenrechtlich besser anerkennt. Ausgehend von der Analyse, dass die gegenwärtige rentenrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger unzureichend sei, insbesondere für Pflegende, die selbst mit mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, Altersrenten beziehen oder professionelle Hilfe in Anspruch nehmen, wird u. a. konkret gefordert, dass

- alle Pflegenden unabhängig vom Erwerbsstatus Rentenansprüche aus Pflegetätigkeit erwerben,
- dabei auch Pflegende von Pflegebedürftigen im Pflegegrad 1 einbezogen werden,
- die Beitragszahlungen der Pflegekassen an die gesetzliche Rentenversicherung für die Alterssicherung von Pflegepersonen deutlich erhöht werden,
- Pflegepersonen in unterschiedlichen Versorgungsformen (Pflegegeld, Kombinationsleistung oder Sachleistungen) rentenrechtlich gleichgestellt werden sowie
- zusätzliche Rentenansprüche auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Abschläge von der regulären Altersrente erworben werden.

II. Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes

Der vorliegende Antrag stellt auf die Ausweitung rentenrechtlicher Ansprüche von pflegenden Angehörigen ab. Im Kern berührt der Antrag aber in zweifacher Hinsicht wesentlich die Belange der sozialen Pflegeversicherung. Mit einer rentenrechtlichen Aufwertung von nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit ginge zum einen die Stärkung einer tragenden Säule der sozialen Pflegeversicherung, der Angehörigenpflege, einher. Zum anderen wird unmittelbar die Frage der Finanzierbarkeit der sozialen Pflegeversicherung aufgeworfen, da nach geltendem Recht die Pflegekassen die Zahlung der Rentenbeiträge für pflegende Angehörige sicherzustellen haben. Zu diesen Aspekten nimmt der GKV–Spitzenverband wie folgt Stellung.

Stärkung der Angehörigenpflege

Die Angehörigenpflege ist eine tragende Säule der sozialen Pflegeversicherung. Die Angehörigenpflege zu stärken entspricht auch einer zentralen Forderung des GKV–

Spitzenverbandes. Fast drei Viertel der Pflegebedürftigen werden zu Hause – überwiegend durch pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende – versorgt. Daher ist es ein wichtiger Zweck der sozialen Pflegeversicherung, mit ihren Leistungen die häuslichen Pflegearrangements durch Angehörige zu unterstützen. Pflegende Angehörige übernehmen umfangreiche Pflegeaufgaben, die gleichzeitig mit einer hohen körperlichen und mentalen Belastung einhergehen, die nicht selten über viele Jahre andauert. Deshalb ist einerseits eine kontinuierliche Unterstützung und Entlastung der betroffenen Angehörigen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie aufgrund ihrer Angehörigenpflege nicht selbst gesundheitlichen Schaden nehmen. Andererseits bedarf es einer passgenauen, flexiblen und bedarfsgerechten professionellen Unterstützung der Pflegebedürftigen.

Vor diesem Hintergrund sind eine Weiterentwicklung und damit die Stärkung und Flexibilisierung von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen notwendig. Die vergangenen Monate, in denen aufgrund der Corona-Pandemie Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Versorgung kurzfristig neu organisieren mussten, belegen ebenfalls diese Herausforderung. Die Inanspruchnahme von Leistungen sollte zukünftig sowohl für Pflegebedürftige als auch für pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende weiter flexibilisiert werden, damit auch kurzfristig und unbürokratisch auf erforderliche Veränderungen im Versorgungssetting reagiert werden kann. Deshalb sind die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Budget zusammen zu fassen, bei dem die jeweilige Leistung bis zu 100 % für die jeweils andere Leistung verwendet werden kann. Eine Flexibilisierung der Leistungen umfasst auch ein gesetzlich normiertes vereinfachtes Abrechnungsverfahren, bei dem die Leistungserbringer direkt mit den Pflegekassen der Pflegebedürftigen abrechnen, ohne dass die Pflegebedürftigen ihre Aufwendungen teilweise im Wege des bisher gesetzlich vorgesehenen nachträglichen Erstattungsverfahrens geltend machen müssen. Eine von vielen Seiten gewünschte Flexibilisierung und Vereinfachung der Inanspruchnahme von Leistungen darf dabei aber nicht die Qualität der Versorgung gefährden. Pflegerische Leistungen müssen wie bisher grundsätzlich von qualitätsgesicherten Leistungserbringern erbracht werden.

Eine weitere Stärkung der pflegenden Angehörigen durch die Ausweitung rentenrechtlicher Ansprüche stellt grundsätzlich eine Reformoption dar, wenn und soweit vom Gesetzgeber anerkannt und gesetzlich geregelt wird, dass es sich bei der Finanzierung der Alterssicherung für pflegende Angehörige um eine versicherungsfremde Leistung der Pflegeversicherung handelt, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Finanzierbarkeit der sozialen Pflegeversicherung

Mit jeder Leistungsausweitung der Pflegekassen ist gegenwärtig unmittelbar die Frage der dauerhaften Finanzierbarkeit der sozialen Pflegeversicherung aufgeworfen. Der ohnehin absehbar steigende Finanzbedarf in der sozialen Pflegeversicherung macht bereits deutlich, dass der bisherige Automatismus, den Beitragssatz zu erhöhen, keine auf Dauer tragfähige Lösung ist. Eine langfristig solide Finanzierung der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung eines stabilen Beitragssatzes ist daher unabdingbar.

Wichtiger Baustein einer dringend notwendigen Finanzreform ist die künftige Refinanzierung der versicherungsfremden Leistungen der Pflegeversicherung durch einen gesetzlich festzulegenden, regelmäßigen steuerfinanzierten Bundeszuschuss. Mit Blick auf die mit dem Antrag geforderte Leistungsausweitung ist festzustellen, dass es sich bei den nach § 44 SGB XI geleisteten Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen um eine solche versicherungsfremde Leistung handelt. Die Ausgaben für die soziale Absicherung der Pflegepersonen betragen im Jahr 2020 2,72 Mrd. Euro.

Das Finanzvolumen einer Ausweitung der Rentenansprüche auf alle Pflegepersonen im Sinne des vorliegenden Antrags, d.h. unabhängig von Pflegegrad, Alter und Erwerbsstatus, könnte sich auf bis zu fünf Milliarden Euro belaufen.

Die finanzielle Gesamtwirkung der in den Anträgen beschriebenen Maßnahmen kann seitens des GKV-Spitzenverbandes nicht quantifiziert werden, da hierfür relevante Informationen – wie beispielsweise die Verteilung der Pflegepersonen auf die verschiedenen Pflegegrade, auf die Rechtskreise Ost und West sowie die sonstige Erwerbs- und Einkommensstruktur der Pflegepersonen – nicht vorliegen.

Anzumerken ist, dass das aktuelle Konzept der Bundesregierung für eine Pflegereform die jährliche Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen durch den Bund vorsieht. Entsprechend eines Arbeitsentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Pflegereformgesetz (Stand: 15.03.2021) soll die Erstattung durch vierteljährliche Zahlungen des Bundes an die Pflegeversicherung in Höhe der im Vorjahresquartal verausgabten Beträge erfolgen. Der GKV-Spitzenverband begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich.